

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 



**Die naturschutzrechtliche Eingriffs-
regelung und weitere Eingriffsfolgen-
bewältigungsstrategien**

31.10.2018

Dipl.-Ing. Dipl.-Ökologe Rainer Seelig

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

**Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
(ER)**

- Was will die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung?
- Wie will die ER ihr Ziel erreichen?
- Welche weiteren Eingriffsfolgenbewältigungsstrategien gibt es und was sind deren Zielsetzungen und Rechtsgrundlagen?



Was will die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung?

Hauptursachen des Artensterbens, der Biotopverluste und der Biotopveränderungen seit Jahrzehnten bekannt:

- Flächenverlust
- Flächenzerschneidung (Verinselung)
- Nutzungsintensivierung auf den verbliebenen Flächen



Was will die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung?

Hauptverursacher:



permanente Versiegelung von Flächen für Wohnen, Gewerbe- und Industrieflächen etc.

komplette Veränderung von Standorten

Versiegelung und Zerschneidung

- Die intensive Land- und Forstwirtschaft



Was will die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung?

Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden..... (§ 14 Abs. 2 BNatSchG)



Was will die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung?

- Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (§ 2 Abs. 1 BNatSchG)



Was will die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung?

- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG)



Was will die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung?

- Vorhaben sollen also nicht verhindert werden, sondern die ER will sicherstellen, dass die damit verbunden negativen Beeinträchtigungen, sofern sie nicht vermieden werden können, komplett ausgeglichen werden, sodass trotz der weiteren Zerstörung von Natur und Landschaft durch Eingriffe, die Gesamtbilanz plus-minus-null lautet.



Wie will die ER ihr Ziel erreichen?

Definition Eingriff:

- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG Abs. 1).



Wie will die ER ihr Ziel erreichen?

Verursacherpflichten:

- Der Verursacher... ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen....
- Wenn nicht möglich, ist dies zu begründen (§ 15 BNatSchG Abs. 1).
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 BNatSchG Abs. 2).



Wie will die ER ihr Ziel erreichen?

Definition Ausgleich und Ersatz:

- **Ausgeglichen**.....wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.
- **Ersetzt**wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 14 BNatSchG Abs. 2).



Wie will die ER ihr Ziel erreichen?

Sicherung der Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen:

- Sind im jeweils erforderlichen Umfang zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist von der zuständigen Behörde für den Eingriff im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 BNatSchG (4)).
- Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der A- und E-Maßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (**Verursacherprinzip**) (§ 15 BNatSchG Abs. 4).
- Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden....auszugleichen oder ersetzen sind und Belange des Naturschutzes... im Range vorgehen (§ 15 BNatSchG Abs. 5).



Wie will die ER ihr Ziel erreichen?

Spezialregelungen zum Schutz der Landwirtschaft.

- Landwirtschaftsprivileg (§ 14 Abs. 2 BNatSchG)
- Bei der Kompensation ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).



Wie will die ER ihr Ziel erreichen?

Spezialregelungen zum Schutz der Landwirtschaft.

- Vorrangig zu prüfen, ob Kompensation auch möglich durch (§ 15 Abs. 3):
 - Maßnahmen zur Entsiegelung
 - Maßnahmen zur Wiedervernetzung
 - Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (Aufwertung erforderlich)
- Über BNatSchG hinaus kein Eingriff (§ 30 Abs. 2 LNatSchG)
 - Verlegung von Leitungen im Außenbereich im Baukörper von Straßen und Wegen, soweit dabei keine Bäume erheblich beschädigt werden
 - Wiedernutzung von ehemals genutzten Flächen (Natur auf Zeit)



Wie will die ER ihr Ziel erreichen?

Spezialregelungen zum Schutz der Landwirtschaft.

- Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereilichen Bodennutzung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen \Rightarrow kein Eingriff (§ 14 Abs. 3)
- Wiederaufnahme der land-, forst- und fischereilichen Bodennutzung auf Flächen die in ein Ökokonto eingebucht waren, aber nicht in Anspruch genommen wurden \Rightarrow kein Eingriff (§ 14 Abs. 3)



Wie will die ER ihr Ziel erreichen?

Spezialregelungen zum Schutz der Landwirtschaft.

- Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen \Rightarrow kein Eingriff (§ 30 Abs. 2 LNatSchG)
- Zu den im BNatSchG als geeignet genannten Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen gehören auch Maßnahmen auf wechselnden Flächen (§ 31 Abs. 2 LNatSchG).



Wie will die ER ihr Ziel erreichen?

Spezialregelungen zum Schutz der Landwirtschaft.

- Bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten über 20m im Regelfall anstelle Realkompensation → direkt Ersatzgeld (§ 31 Abs. 5)
- Kompensationsmaßnahmen nach anderen Vorschriften werden, soweit geeignet, angerechnet (Multifunktionalität)



Weitere Eingriffsfolgenbewältigungsstrategien

Naturschutzrechtliche ER im Baurecht

Rechtsgrundlage:	§ 1a Baugesetzbuch
Zielsetzung:	Ausgleich durch die Bauleitplanung verursachter Eingriffe
Beschreibung:	Ausgleich unterliegt der Abwägung durch die Kommune im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplans.



Weitere Eingriffsfolgenbewältigungsstrategien

Natura 2000 Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 5 BNatSchG und § 53 LNatSchG

Zielsetzung: Durch geeignete Maßnahmen soll der Zusammenhang des Netzes Natura 2000 erhalten bleiben, obwohl ein Projekt oder Vorhaben mit Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet zugelassen wird

Beschreibung: Maßnahmen müssen geeignet sein, die Kohärenz des Netzes Natura 2000 zu erhalten. EU-Richtlinie



Weitere Eingriffsfolgenbewältigungsstrategien

Besonderer Artenschutz

Rechtsgrundlage: § 44 Abs. 5 BNatSchG

Zielsetzung: Durch geeignete Maßnahmen soll die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Beschreibung: Die festgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen vor dem Eingriff wirksam sein. EU-Richtlinie



Weitere Eingriffsfolgenbewältigungsstrategien

Ersatzaufforstungen

Rechtsgrundlage: § 9 Bundeswaldgesetz und

§ 39 Abs. 3 Landeswaldgesetz

Zielsetzung: Durch geeignete Maßnahmen sollen die durch einen Eingriff verloren gegangenen Waldfunktionen wieder hergestellt werden.

Beschreibung: Die Forstbehörde setzt entsprechende Ersatzaufforstungen fest.